



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Dienstleistungsrichtlinie

Abstimmung im Europäischen Parlament am 16.02

Erstbewertung der GPA

Die Fakten

Mit Änderungen in zentralen Punkten hat das Europaparlament am 16. Februar 2006 die umstrittene EU-Dienstleistungsrichtlinie angenommen. Erwartungsgemäß ist der zwischen EVP und SPE ausgearbeitete Kompromiss weitgehend akzeptiert worden: 394 Abgeordnete vor allem Christ- und Sozialdemokraten, stimmten für die geänderte Richtlinie, 215 dagegen, 33 enthielten sich.

Wenngleich das Europäische Parlament (EP) dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag Giftzähne gezogen hat, so kann festgehalten werden: Diese Richtlinie stellt auch nach der 1. Lesung des EP keinen Schritt für mehr Rechtssicherheit dar. Aufgrund der weiter bestehenden Unklarheiten wird auf den EuGH bei der Auslegung viel Arbeit zukommen.

Das Herkunftslandprinzip wurde zwar durch zahlreiche Einschränkungen abgeschwächt bzw. aufgeweicht, wird aber mit neuem Namen „Freier Dienstleistungsverkehr“ versehen zum primären Ordnungsprinzip der Marktöffnung im DL-Bereich.

Protest und Kritik der Gewerkschaften haben gewirkt

Erst durch das Engagement und die Mobilisierung der Gewerkschaften ist Bewegung in die politische Debatte gekommen und der Weg für einen Kompromiss zwischen EVP und SPE frei geworden, der in vielen Punkten auf Bedenken eingeht.

- 80.000 bei Demo in Brüssel im März 2005
- „Nein“ zu neoliberalen Europa bei Verfassungsreferenden in F und NL
- 50.000 bei Demo am 14.02. in Straßburg
- intensives Lobbying des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), der europäischen Branchenverbände und der nationalen Gewerkschaften in Europa

➤ **Das EVP-SPE-Kompromisspaket enthält positive Änderungen zum ursprünglichen Richtlinienentwurf**

1. Dazu zählt ein breiter Ausnahmekatalog:

Ausnahme der Dienste von allgemeinem Interesse lt. Definition der Mitgliedsstaaten sowie Ausnahme zahlreicher sensibler Sektoren:

u.a. Gesundheitsdienste; Gewinnspiel/Lotterien; Audiovisuelle Dienstleistungen inkl. Kino und Rundfunk; soziale Dienstleistungen

Weiters werden Zeitarbeitsagenturen/Leiharbeit explizit von der Richtlinie ausgenommen ebenso die Sicherheitsdienste. Konkretisierung zum Verkehr: Transportdienste inkl. städtischer Transport, Taxi und Krankentransport, Hafendienstleistungen.

2. Dazu zählen weitere Verbesserungen:

- Ausnahme d. Arbeitsrechts inkl. Kollektivverträge
- Ausnahme der in Grundrechtscharta anerkannten Grundrechte
- Vorrang sektoraler und bestehender Richtlinien (v.a. Entsenderichtlinie, Systeme sozialer Sicherung, Berufsankennung)
- Ausnahme des internationalen Privatrechts (Zielland gilt beim Konsumentenschutz)
- Breitere Definition der „zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses“: Mitgliedsstaaten können Zulassungs- u. Ausführungsbestimmungen im Zielland definieren

Wesentliche Punkte sind unbefriedigend gelöst oder nach wie vor offen:

1. **Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**: sind zwar vom Herkunftslandprinzip ausgenommen, aber weiter im Geltungsbereich der Richtlinie. Das bedeutet eine ‚Markttöfnung durch die Hintertür‘. Vor allem im Bereich Wasser gibt es viele offene Fragen.
2. **Herkunftslandprinzip**: Was uns als „moderates Bestimmungslandprinzip“ verkauft wird, ist in Wirklichkeit ein „abgeschwächtes Herkunftslandprinzip“. Mitgliedsstaaten können Ausführungsbestimmungen auf Grund ‚zwingender Erfordernisse des Allgemeininteresses‘ erlassen, müssen dabei jedoch nicht-diskriminierend agieren und den Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gehorchen. Diese beiden Kriterien eröffnen dem EuGH ein sehr breites Betätigungsfeld!
3. **Kontrolle/Sanktionsbefugnisse**: Positiv ist, dass die Kontrollen der Dienstleistungserbringung nun beim Zielland liegt. Auch die Kontrollrechte richten sich nach dem Zielland. Es mangelt jedoch weiterhin an effizienten Lösungen, um Verstöße bei der Einhaltung von Arbeitsrechts- und Sozialrechtsstandards wirksam zu sanktionieren. Die Möglichkeiten zur Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautions ist zwar erster Schritt, aber ein zu schwaches Instrument für effiziente Kontrolle und Sanktionierung. Nötig ist die Schaffung eines EU-weiten Mechanismus zur Verwaltungsvollstreckung.
4. **Kontrolle der Entsendung von Drittstaatenangehörigen**: Die Richtlinie bringt keine befriedigende Lösung, um Missbrauch bei grenzübergreifender Dienstleistungserbringung zu verhindern. Ziel muss sein: Dienstleister sollen sie nur dann Drittstaatenangehörige mitnehmen dürfen, wenn sie im Herkunftsstaat in einem legalen und dauerhaften Arbeitsverhältnis stehen! Forderung: Schaffung praktikabler Lösungen zur Kontrolle bei Entsendung von Drittstaatenangehörigen.

5. **Soziale Dienste:** unklar ist, ob in der Tat alle Sozialdienste - private wie öffentliche - ausgenommen sind. Der Text spricht von „Diensten, die ein sozialpolitisches Ziel verfolgen. Ausdrücklich genannt werden hier sozialer Wohnbau und Kinderbetreuung/family services
6. **Scheinselbständigkeit:** Da zwar das Arbeitsrecht aus der Richtlinie ausgenommen bleibt, andererseits aber das Herkunftslandprinzip bei der Zulassung zu einem Gewerbe gelten soll, bleiben offene Fragen bei der Unterscheidung zwischen Selbständigkeit und Arbeitnehmerstatus. Massive Flucht aus dem Arbeitsrecht in die Scheinselbständigkeit kann die Folge sein.

Weiteres Engagement ist notwendig

Auf Grundlage des geänderten Vorschlags wird der Rat weiter verhandeln und möglicherweise noch unter österreichischer Präsidentschaft eine politische Einigung erzielen. Dieser „Gemeinsame Standpunkt“ bildet dann die Grundlage für die 2. Lesung im EP. Welchen Spielraum gibt es für die 2. Lesung im EP?

Es gab eine große Mehrheit für den Text des Parlaments (394 positiv, 215 negativ, 33 Enthaltungen). Das ist starkes Signal an Kommission, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern! Wie wird der Kommissions-Entwurf aussehen? Auch in der Kommission beginnen sich die Fronten zu bilden: Kompromissanhänger vs. Bolkestein-Hardliner.

Das Herkunftslandprinzip-Lager („Back to Bolkestein“) im Ministerrat ist immer noch stark.

Die Anhänger der ursprünglichen Richtlinie werden in den nächsten Etappen nichts unversucht lassen, um weitere Ausnahmen von den Ausnahmen zu fordern und Veränderungen in ihrem Sinn durchzusetzen, v.a. in der 2. Lesung des EP.

Die derzeitige Fassung beinhaltet zahlreiche Rechtsunsicherheiten, in diesem Sinne kommt das Parlament seiner Aufgabe als Gesetzgeber nicht nach – anstatt Fragen definitiv in der Richtlinie zu beantworten, werden sie an den EuGH weitergereicht.

Die vom EP abgestimmte Richtlinie darf auf keinem Fall unterschritten werden. Deshalb werden die Gewerkschaften auch weiterhin öffentlich ihre Bedenken artikulieren und politischen Druck erzeugen.